

# RS Vwgh 1987/12/15 86/14/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Ziel einer Berufsausbildung bzw einer Berufsfortbildung im Sinne des§ 2 Abs 1 lit b FamLAG ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis der Qualifikation. Das Ablegen von Prüfungen, die in einem Hochschulstudium nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehen sind, ist essentieller Bestandteil des Studiums und damit der Berufsausbildung (Berufsfortbildung) selbst. Besteht aber von vornherein die Absicht, keine der vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen, kann von einer angestrebten Berufsausbildung (Berufsfortbildung) nicht gesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140059.X01

## Im RIS seit

04.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)